

Risikiert Deutschland eine neue Rüge des Menschenrechtsgerichtshofs? Kein Ende gesetzgeberischer Flickschusterei zur Sicherungsverwahrung

Jüngst hat die Bundesjustizministerin auf der Grundlage von im Kabinett abgesehenen Eckpunkten einen vernünftigen Gesetzentwurf zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung vorgelegt. Er berücksichtigt rechtsstaatliche Prinzipien ebenso wie Vorgaben eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Dezember 2009 gegen Deutschland. Er wahrt weitestmöglich dringende Sicherheitsbedürfnisse der Gesellschaft.

Aber sofort hagelt es nach Art bisheriger Koalitionsstreitigkeiten Kritik auf die Ministerin. Vor allem CSU-Politiker wie Seehofer und Frau Merk rufen vollmundig in die Mikrofone: Man werde niemals auf eine nachträgliche Sicherungsverwahrung verzichten; Bayerische Gerichte würden keinen gefährlichen Verwahrten freilassen. Ohne jeden Respekt vor dem Europäischen Gerichtshof und vor unabhängiger deutscher Justiz. Jedwede nachträgliche, nicht im Strafurteil angeordnete Verwahrung scheidet angesichts des Straßburger Urteils künftig zwingend aus. Und als Folge des europäischen Urteils sind alle betroffenen etwa 100 Sicherungsverwahrten alsbald freizulassen. Jede Freilassung ist gründlich vorzubereiten. Das jedoch wird durch solche markigen Versprechungen unverantwortlich vernachlässigt.

Ein heiß ersehnter Koalitionsfriede drängt zu einem faulen Kompromiss: Flugs versuchen Innenminister de Maizière und Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger die Quadratur des Kreises, die Betroffenen weiter oder erneut zu verwahren und gleichzeitig die Menschenrechtskonvention einzuhalten. Das dazu geplante Instrument soll etwas ganz Anderes an die Stelle der strafrechtlichen Sicherungsmaßregel setzen. Sprachlich unschön nennt es sich „Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“. Die Bezeichnung und die genannten Inhalte weisen jedoch darauf, dass alter Wein in neue Schläuche geschüttet wird, dass es sich um einen Etikettenschwindel handeln dürfte. Bereits an diesem Mittwoch will man im Kabinett den Weg dafür freigeben. Ein gesetzgeberisches Eilverfahren soll sich anschließen. Die angedachte neue Anstalt muss von den Ländern sogleich aus dem Boden gestampft werden. Zivilkammern der Landgerichte bleibt es vorbehalten, entsprechende Unterbringungsbeschlüsse nach zweifacher externer Begutachtung der „Altfälle“ anzuordnen. Man hofft, bis dahin weitere gerichtliche Entlassungen dieser Personen verzögern oder gar Entlassene wieder einschließen zu können. Einziger Vorteil für die Justizministerin: Die Einwände gegen das von ihr vorgelegte Gesetz mit seiner Abschaffung nachträglicher und Ausweitung schon im Urteil vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für künftige Fälle werden von den Unionspolitikern fallen gelassen.

Aber wo bleibt die sachliche Kritik? Wo bleibt die Opposition? Von der SPD-Spitze hört man, das beschleunigte Verfahren unterstützen zu wollen. Lediglich ein Rechtspolitiker ausgerechnet der Linken, Wolfgang Neskovic, seines Zeichens ehemaliger Bundesrichter, bringt die nötige Kritik drastisch auf den Punkt: Der Kompromiss sei „eine Nullnummer“; man dürfe die zur Entlassung anstehenden Straftäter in Sicherungsverwahrung nicht einfach „zu Gestörten erklären, nur um sie wegsperren zu können. Das ging zwar in der Sowjetunion, nicht aber im Rechtsstaat.“ Die Analyse trifft leider im Wesentlichen zu.

Höchste Zeit, aus fachlicher Sicht auf die Achillesverse des Vorhabens zu zeigen: Seine Unvereinbarkeit mit Artikel 5 der Menschenrechtskonvention. Dort sind abschließend alle Gründe genannt, rechtmäßig und gesetzlich fundiert Menschen die Freiheit zu entziehen. Keiner dieser Gründe greift hier:

Die neuartige Sicherheitsunterbringung ist zwar therapeutisch angereichert, aber für fast alle eine dauerhafte, womöglich lebenslange Zwangs-Verwahrung. Inhaltliche Neugestaltung mit nötigen Behandlungsangeboten solcher Verwahrung muss unstreitig künftig jede Sicherungsverwahrung bestimmen. Die geplante Einrichtung erfüllt also bestenfalls das, was ohnehin für Sicherungsverwahrung gelten muss. Aber auch diese neue Verwahrung wird wegen der begangenen schweren Gewalt- oder Sexualstraftat und angenommener fortbestehender Gefährlichkeit verhängt. Sie ist also zusätzliche Freiheitsentziehung zur verhängten Strafe und damit doppelte Bestrafung, weil sie nicht schon im Strafurteil angeordnet war. Damit unterliegt sie dem Verdikt aus Straßburg.

Die geplante Freiheitsentziehung kann sich auch nicht auf einen weiteren naheliegenden Grund in Artikel 5 stützen, nämlich jemand an der Begehung einer Straftat zu hindern. Das hat der Straßburger Gerichtshof im Urteil M. ./Deutschland klargestellt. Nur wenn Verdacht einer konkret absehbaren Tat besteht, greift dieser Haftgrund. Das aber ist kaum je bei Jahre oder Jahrzehnte Straf- und Sicherungsverwahrten der Fall.

Das Vorhaben stützt sich indes ausdrücklich auf einen anderen Haftgrund des Artikels 5: Rechtmäßige Freiheitsentziehung bei psychisch Kranken. Sieht man in die verbindliche englische Formulierung der Konvention, so ist klar, dass es nur „Geisteskranke“, „Unzurechnungsfähige“ betrifft, also psychisch Kranke im engeren Sinn, nicht bloß psychisch oder Persönlichkeits-Gestörte. Psychische Störungen, die sogar nach dem CDU-Abgeordneten Dr. Krings weit ausgelegt werden sollen, kann man bei fast jedem dieser Verwahrten ausmachen. Das aber widerspricht der Konvention. Sie meint psychische Krankheiten, die bei den in Frage kommenden Sicherungsverwahrten gerade nicht vorliegen. Anderenfalls wären sie schon im Urteil oder später in ein Krankenhaus der forensischen Psychiatrie – ebenfalls potenziell lebenslang – eingewiesen worden. Auch dieser Haftgrund scheidet deshalb aus. Das wird gleichfalls bekräftigt in dem genannten Straßburger Urteil: M. war trotz Persönlichkeitsstörung nicht psychisch krank, konnte also auch nicht aus diesem Grund verwahrt werden. So dürfte es bei fast allen zur Freilassung anstehenden Verwahrten liegen.

Offenkundig sind sich Protagonisten des Gesetzesvorhabens dessen bewusst, verschleiern es nur. So erklärt sich vielleicht die diskrepante Einschätzung der Reichweite dieses Projekts. Unionspolitiker meinen, damit alle 80-100 betroffenen „Altfälle“ erfassen zu können. Die Justizministerin bezieht nur einen Teil ein. Tatsächlich dürfte niemand betroffen sein, wenn man die Bedingung einer für die Straftaten verantwortlichen psychischen Erkrankung des Artikels 5 einhält. Oder spielt man nur wieder auf Zeit, will einstweilen dem Protest des Boulevard vorbeugen und erwartet, dass deutsche Gerichte solch Gesetz, das den Makel der Menschenrechtswidrigkeit auf der Stirn trägt, anwenden? Damit nähme man eine weitere Ohrfeige aus Straßburg in Kauf. Aber das kann ja noch Jahre dauern. Und dann sind andere im Amt.